

Inhaltsübersicht

Vorwort 3

Teil I: Die Feststellung der Behinderung

Behinderung, Merkzeichen und Schwerbehindertenausweis

Was ist eine Behinderung?..... 4
Wer ist schwerbehindert?..... 5
Wer kann einem schwerbehinderten Menschen gleich-
gestellt werden?..... 5
Was sind Merkzeichen und welche Bedeutung haben sie?..... 7
Wozu dient der Schwerbehindertenausweis?..... 10
Gilt der Schwerbehindertenausweis auch im Ausland? 11

Das Verfahren beim Versorgungsamt

Wie werden der Grad der Behinderung und die Merk-
zeichen festgestellt?..... 12
Wo erhalte ich Antragsformulare?..... 13
Was ist bei der Antragstellung zu beachten?..... 13
Wo muss ich den Antrag einreichen?..... 15
Wann ist ein Antrag beim Versorgungsamt nicht erforderlich? 15

Teil II: Rechte und Nachteilsausgleiche

Beruf

Kündigungsschutz..... 16
Zusatzurlaub..... 17
Freistellung von Mehrarbeit..... 18
Fürsorge im öffentlichen Dienst..... 18
Begleitende Hilfe im Arbeitsleben..... 18
Integrationsfachdienste 21
Ruhestand..... 21

Steuer

Lohn- und Einkommensteuer..... 22
Kraftfahrzeugsteuer..... 26
Hundesteuer..... 27

Auto	
Parkerleichterungen.....	28
Befreiung von der Gurtanlage- und Schutzhelmtragepflicht.....	32
Befreiung von Fahrverboten in Umweltzonen.....	33
Steuerermäßigung/-befreiung.....	33
Preisnachlass beim Neuwagenkauf.....	33
Automobilclubs.....	34
Zentralschlüssel für Behindertentoiletten	34

Öffentliche Verkehrsmittel

Freifahrt.....	35
Hilfen bei Reisen mit der Deutschen Bahn AG.....	38
Nachteilsausgleiche im Flugverkehr.....	39
Behindertenfahrdienste.....	39

Kommunikation/Medien

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.....	40
Ermäßigung der Telefongebühren.....	41
Blindensendungen.....	41
Zugänglichmachung von Dokumenten.....	42
Verwendung von Gebärdensprache bei Behörden.....	42

Wohnen

Wohnungsbauförderung.....	43
Wohngeld.....	43
Widerspruch gegen Wohnungskündigung.....	44
Bausparen und Vermögensbildung.....	45

Sozialversicherung

Kranken-/Pflegeversicherung.....	46
Rentenversicherung/Pensionierung von Beamten.....	47

Blindengeld	49
--------------------------	----

Hilfen nach dem SGB XII (Sozialhilferecht)	49
---	----

Teil III: Übersichten

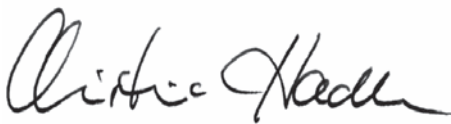
Versorgungsämter und Integrationsämter	51
Integrationsfachdienste	54
Bürgertelefon	61
Die wichtigsten GdB-abhängigen Rechte	62
Die wichtigsten Merkzeichen-abhängigen Rechte	63

Vorwort

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) mit Sitz in Bayreuth und Regionalstellen in Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg stellt einen umfassenden, bürgernahen Service für Menschen mit Behinderung zur Verfügung. Dieser reicht von der Auskunft und Beratung über die Antragsbearbeitung bis zur Verwaltungsentscheidung und Leistungsgewährung. Die für die Bereiche Feststellung einer Behinderung, Teilhabe am Arbeitsleben und soziale Entschädigung zuständigen Stellen, nämlich Versorgungsämter, Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, befinden sich hier unter einem Dach.

Damit niemand durch Unkenntnis von der Wahrnehmung seiner Rechte abgehalten wird, werden in diesem Wegweiser Ansprüche von Menschen mit Behinderung auf den wichtigsten Gebieten dargestellt und Informationen über Adressen zuständiger Stellen gegeben.

Menschen mit Behinderung sind in besonderem Maße auf kompetente Informationen angewiesen, um ein selbstbestimmtes Leben führen und gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können. Behinderungen können vielfältige Ursachen haben. Sie können von Geburt an bestehen, durch Krankheit oder durch einen Unfall eingetreten sein. Es kann jeden von uns treffen. Als Hilfe stehen viele unterschiedliche Nachteilsausgleiche zur Verfügung. Der vorliegende Wegweiser soll Orientierung geben und über die vielfältigen Hilfen informieren.



Christine Haderthauer

Teil I: Die Feststellung der Behinderung

Behinderung, Merkzeichen und Schwerbehindertenausweis

Was ist eine Behinderung?

Eine Behinderung im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn die

- körperliche Funktion,
- geistige Fähigkeit oder
- seelische Gesundheit

eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Dies ist in § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) geregelt.

Beeinträchtigungen, die kürzer als sechs Monate andauern, und alterstypische Beeinträchtigungen gelten nicht als Behinderung im Sinne des Gesetzes.

Die Schwere der Behinderung wird durch den Grad der Behinderung (GdB) ausgedrückt. Der GdB wird vom Versorgungsamt in Zehnergraden von 20 bis 100 festgestellt.

Wer ist schwerbehindert?

Schwerbehindert sind Personen

- mit einem GdB von wenigstens 50,
- sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz¹ rechtmäßig in Deutschland haben.

Schwerbehinderte Menschen erhalten einen Schwerbehindertenausweis (siehe Seite 10).

Wer kann einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden?

Personen mit einem GdB von 30 oder 40 sollen auf Antrag schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie

- infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz¹ nicht erlangen oder nicht behalten können
und
- ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz¹ rechtmäßig in Deutschland haben.

Die Gleichstellung erfolgt durch die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit. Den Antrag müssen Sie unmittelbar bei der Agentur für Arbeit unter Vorlage des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes oder eines anderen Bescheides über die Höhe eines Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) stellen. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Eingangs des Antrages wirksam. Sie kann befristet werden. Behinderte Menschen, die vor dem 1. Mai 1974 einen Gleichstellungsbescheid erhalten haben, gelten weiterhin als Gleichgestellte, solange die Voraussetzungen der Gleichstellung vorliegen.

¹ Arbeitsplätze sind alle Stellen, auf denen Arbeitnehmer, Beamte, Richter sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden.

Für **behinderte Jugendliche und junge Erwachsene** gibt es eine Sonderregelung:

Da es für diese Personen besonders wichtig, aber auch schwierig ist, einen Ausbildungsplatz zu finden, sind behinderte Jugendliche und junge Erwachsene während der Zeit einer Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen automatisch gleichgestellt. Diese Regelung gilt unabhängig von einer Feststellung durch das Versorgungsamt, d. h. sie gilt auch, wenn das Versorgungsamt keinen GdB oder nur einen GdB von 20 festgestellt hat.

Als Nachweis der Gleichstellung kann der behinderte Auszubildende eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit beantragen. Das Vorliegen der Behinderung hat dann die Agentur für Arbeit unabhängig vom Versorgungsamt zu ermitteln. Erhält der behinderte Auszubildende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (solche Leistungen werden insbesondere von der Agentur für Arbeit erbracht), dann gilt auch der Leistungsbescheid als Nachweis der Gleichstellung.

Die Gleichstellung soll es den Betroffenen ermöglichen, einen Ausbildungsplatz zu finden; außerdem kann der Arbeitgeber vom Integrationsamt Zuschüsse zu den Kosten der Ausbildung des behinderten Jugendlichen erhalten. Die sonstigen Regelungen für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen (wie z. B. Kündigungsschutz) gelten jedoch nicht. Die Gleichstellung endet mit dem Ende der Ausbildung.

Was sind Merkzeichen und welche Bedeutung haben sie?

Merkzeichen sind bestimmte Buchstaben, die in den Schwerbehindertenausweis eingetragen werden können. Sie dienen als Nachweis für besondere Beeinträchtigungen.

Mit den einzelnen Merkzeichen sind unterschiedliche Rechte verbunden (siehe die Übersicht auf Seite 63).

Die Merkzeichen haben folgende Bedeutung:

G Das Merkzeichen G bedeutet, dass die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist.

Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die für sich einen GdB von wenigstens 50 bedingen. Dies bedeutet, dass die Gehfähigkeit in etwa der eines einseitig Unterschenkelamputierten entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen können auch bei entsprechend schweren inneren Leiden (z. B. Herzleiden, Lungenfunktionseinschränkung) sowie hirnorganischen Anfällen oder schweren Störungen der Orientierungsfähigkeit (durch Seh-, Hör- oder geistige Behinderung) vorliegen.

B Mit dem Merkzeichen B wird die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen.

Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind.

Voraussetzung ist außerdem, dass der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt und zugleich das Merkzeichen G, H oder Gl zusteht.

aG

Das Merkzeichen aG bedeutet, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt.

Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

H

Hilflose Personen erhalten das Merkzeichen H.

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass jeden Tag für die Dauer von mindestens zwei Stunden bei mindestens drei alltäglichen Verrichtungen (z. B. An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft) fremde Hilfe geleistet werden muss. Verrichtungen, die mit der Pflege der Person nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung) müssen außer Betracht bleiben.

Wer von der Pflegeversicherung in die Pflegestufe III eingestuft wurde, erhält stets das Merkzeichen H. Bei Pflegestufe I liegt noch keine Hilflosigkeit im Sinne des Schwerbehindertenrechtes vor. Bei Pflegestufe II kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.

Bei Kindern gelten für die Hilflosigkeit besondere Kriterien.

RF

Das Merkzeichen RF weist die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach.

Dieses Merkzeichen erhalten Menschen, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich nicht teilnehmen können. Außerdem muss der GdB mindestens 80 betragen. Voraussetzung ist zusätzlich, dass auch mit Hilfe von Begleitpersonen und technischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl, Inkontinenzartikeln) eine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen nicht möglich ist. Es genügt nicht, dass sich nur die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen – bestimmter Art – verbietet, sondern es muss allgemein unmöglich sein, öffentliche Veranstaltungen zu besuchen.

Außerdem erhalten das Merkzeichen RF Blinde und Sehbehinderte mit einem GdB von mindestens 60 wegen der Sehbehinderung sowie Hörgeschädigte mit einem GdB von mindestens 50 wegen der Hörbehinderung.

Bitte beachten Sie: Bestimmte Personen mit geringem Einkommen können auch ohne Merkzeichen RF von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden. Siehe dazu Seite 40.

BI

Bei Blindheit wird das Merkzeichen BI zuerkannt.

Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch anzusehen, wessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 0,02 (1/50) beträgt. Blindheit ist auch bei anderen, entsprechend schweren Störungen des Sehvermögens (insbesondere Gesichtsfeldeinschränkungen) anzunehmen.

- GI** Gehörlose erhalten das Merkzeichen GI.
Gehörlos im diesem Sinne sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.
- 1. KI.** Das Merkzeichen 1. KI. erhalten Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte i. S. d. Bundesentschädigungsgesetzes mit einem GdS bzw. einer MdE um mindestens 70 v. H., wenn ihr auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruhender Zustand bei Eisenbahnfahrten die Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert.
- VB** Das Merkzeichen VB bedeutet: Versorgungsberechtigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz oder einem anderen Nebengesetz zum BVG wegen eines GdS von wenigstens 50.
- EB** Das Merkzeichen EB bedeutet: Entschädigungsberechtigung nach § 28 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) wegen einer MdE um wenigstens 50 v. H.

Wozu dient der Schwerbehindertenausweis?

Schwerbehinderte Menschen (siehe Seite 5) erhalten einen Schwerbehindertenausweis.

Der Schwerbehindertenausweis dient als Nachweis des Rechtes auf die schwerbehinderten Menschen kraft Gesetzes zustehenden oder auf freiwilliger Grundlage eingeräumten Nachteilsausgleiche (siehe hierzu die Seiten 16ff).

Bei einer entsprechenden Kennzeichnung (orangefarbener Flächenaufdruck, Beiblatt mit gültiger Wertmarke) berechtigt er auch zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr nach § 145 SGB IX (siehe hierzu die Seiten 35ff).

Der Ausweis gilt als Nachweis in der Regel ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Anerkennung beantragt haben; dieses Datum ist in dem Ausweis angegeben. Sofern Sie in Ausnahmefällen auch für die Zeit vor der Antragstellung einen Nachweis benötigen, werden die entsprechenden Feststellungen vom Versorgungsamt zusätzlich getroffen. Vermerken Sie bitte in einem solchen Fall im Antrag besonders, zu welchem Zweck und ab welchem Zeitpunkt diese rückwirkende Feststellung getroffen werden soll.

Gilt der Schwerbehindertenausweis auch im Ausland?

Nein. Einen **Rechtsanspruch** auf die schwerbehinderten Menschen zustehenden Nachteilsausgleiche haben Sie nur in Deutschland. Es ist aber möglich, dass Sie im Ausland bei Vorzeigen Ihres Schwerbehindertenausweises **auf freiwilliger Grundlage** Vergünstigungen erhalten. Daher stellen die Versorgungsämter in Bayern für schwerbehinderte Menschen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Wunsch eine Bescheinigung in englischer, französischer, spanischer und italienischer Sprache aus, in der das Vorliegen der Schwerbehinderteneigenschaft nach deutschem Recht amtlich bestätigt wird.

Der blaue Parkausweis mit dem Rollstuhlsymbol für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (**Merkmale aG**) berechtigt jedoch in vielen ausländischen Staaten zur Inanspruchnahme von Behindertenparkplätzen, und zwar in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerdem in folgenden Staaten: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Island, Japan, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Mexiko, Moldau, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Russland, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine, USA und Weißrussland.

Weitere Informationen zum Parkausweis finden Sie auf den Seiten 28ff.

Das Verfahren beim Versorgungsamt

Wie werden der Grad der Behinderung und die Merkzeichen festgestellt?

Der Grad der Behinderung (GdB) und die Merkzeichen werden vom Versorgungsamt festgestellt. Die Versorgungsämter in Bayern sind Dienststellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales (siehe Seite 51). Die Feststellung erfolgt nur auf Antrag (siehe dazu die folgenden Kapitel).

Nach Antragsingang werden zunächst Ermittlungen zum Gesundheitszustand des Antragstellers angestellt. Zur Verfahrensbeschleunigung und aus Kostengründen wird in der Regel zunächst lediglich ein Befundbericht des Hausarztes und ggf. des HNO- und Augenarztes eingeholt. Die Befunde der anderen mitbehandelnden Fachärzte liegen regelmäßig bereits dem Hausarzt vor, der sie dem Versorgungsamt zur Verfügung stellt.

Anschließend prüft der zuständige Bearbeiter, ob alle erforderlichen ärztlichen Befunde eingegangen sind. Ist dies der Fall, werden die Unterlagen dem Ärztlichen Dienst zugeleitet.

Dort wird entschieden, ob eine Einstufung bereits anhand der vorliegenden Befunde möglich ist oder ob der Antragsteller untersucht werden muss. Ist eine Untersuchung erforderlich, wird mit dem Antragsteller ein Termin vereinbart.

Nach Abschluss der ärztlichen Prüfung kann unter Berücksichtigung des Entscheidungsvorschlages des Ärztlichen Dienstes über den Antrag entschieden werden. Es wird ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid erlassen.

Wo erhalte ich Antragsformulare?

Sie können den Antrag unter Verwendung eines Formblatts oder online im Internet stellen. Wir empfehlen die besonders komfortable Online-Antragstellung unter der Internet-Adresse:
www.schwerbehindertenantrag.bayern.de.

Antragsformblätter sind bei den Versorgungsämtern und in der Regel bei den Gemeinden erhältlich. Das Formular kann auch aus dem Internet heruntergeladen und ausgedruckt werden (<http://www.zbfs.bayern.de/schwbg/formulare-schwbg.html>).

Sie können den Antrag auch formlos stellen und erhalten dann ein Antragsformblatt zugesandt.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Beim Zentrum Bayern Familie und Soziales gehen pro Monat etwa 20.000 Anträge nach dem Schwerbehindertenrecht ein. Es dauert deshalb trotz aller Bemühungen **durchschnittlich ca. drei Monate** bis über einen Antrag entschieden werden kann. Dies liegt insbesondere daran, dass Befundberichte von Ärzten und ggf. Krankenhäusern angefordert werden müssen. Bis diese eintreffen, vergeht regelmäßig einige Zeit.

Die nachfolgenden Tipps geben Ihnen einige Hinweise, wie Sie uns eine schnelle Entscheidung ermöglichen können. Was wir zur Verfahrensbeschleunigung beitragen können, werden wir selbstverständlich tun.

Tipp 1

Beantworten Sie die im Antragsformular gestellten Fragen bitte **genau und vollständig**. Sie helfen uns damit, die erforderlichen Befunde und ärztlichen Unterlagen (z. B. Krankenhausberichte) gezielt anfordern zu können und Nachfragen bei Ihnen möglichst zu vermeiden.

Falls möglich, nutzen Sie bitte unseren Online-Antrag (**www.schwerbehindertenantrag.bayern.de**).

Tipp 2

Falls Sie aktuelle ärztliche Unterlagen selbst in Händen haben, legen Sie sie bitte Ihrem Antrag bei. Sie haben das Recht, sich von Ihrem Arzt gegen Erstattung der Kosten Kopien Ihrer Krankenunterlagen aushändigen zu lassen. (Die Kosten dafür können vom Versorgungsamt nicht übernommen werden.)

Falls Sie die Unterlagen im Original übersenden, erhalten Sie diese selbstverständlich wieder zurück. Röntgenbilder und CT-Aufnahmen werden allerdings in der Regel nicht benötigt.

Tipp 3

Je nachdem, wie schnell Ihr behandelnder Arzt antwortet, können zwischen Anforderung und Eingang des Befundberichts einige Wochen, manchmal sogar mehrere Monate (!) liegen.

Erfahrungsgemäß ist es von Vorteil, wenn Ihr Arzt informiert ist, dass und warum Sie einen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht stellen. Wenn er weiß, worauf Ihr Antrag gerichtet ist, kann Ihr Arzt Ihren Antrag dadurch unterstützen, dass er die bei Ihnen vorliegenden Gesundheitsstörungen umfassend sowie möglichst genau beschreibt und uns den Befundbericht zeitnah zukommen lässt.

Reichen die beigezogenen oder von Ihnen vorgelegten Unterlagen nicht aus, um über Ihren Antrag entscheiden zu können, ist eine versorgungsärztliche Untersuchung erforderlich, die das Verfahren um etwa drei Monate verlängern kann.

Je ausführlicher und aussagekräftiger die uns vorliegenden ärztlichen Unterlagen sind, desto eher wird eine Untersuchung entbehrlich und damit auch ein schnellerer Verfahrensabschluss möglich.

Tipp 4

Sollten Sie während des laufenden Verfahrens **von einer anderen Stelle untersucht** oder z. B. im **Krankenhaus behandelt** werden, lassen Sie uns dies bitte umgehend wissen, damit wir das Ergebnis dieser Untersuchung bzw. ärztlichen Behandlung noch berücksichtigen können. Nur so ist uns eine genaue Einschätzung Ihres aktuellen Gesundheitszustandes sowie unter Umständen auch der Verzicht auf eine ansonsten eventuell notwendige Untersuchung möglich.

Wo muss ich den Antrag einreichen?

Der Antrag ist beim Zentrum Bayern Familie und Soziales zu stellen. Das Zentrum Bayern Familie und Soziales hat in jedem Regierungsbezirk eine Regionalstelle, bei jeder Regionalstelle besteht ein Versorgungsamt.

Sie sollten den Antrag beim Versorgungsamt in dem Regierungsbezirk einreichen, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

(Die Anschriften finden Sie in der Übersicht auf Seite 52). Für Oberbayern besteht eine Sonderregelung (siehe Seite 51). Grenzarbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland sollten den Antrag beim Versorgungsamt im Regierungsbezirk ihres Arbeitsplatzes einreichen.

Sie können den Antrag aber auch bei Ihrer Gemeinde einreichen. Sie wird ihn dann an das Zentrum Bayern Familie und Soziales weiterleiten.

Wann ist ein Antrag beim Versorgungsamt nicht erforderlich?

Hat bereits eine andere Stelle eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) oder einen Grad der Schädigungsfolgen (GdS) außerhalb des Schwerbehindertenrechts festgestellt (z. B. Bescheid einer Berufsgenossenschaft wegen eines Arbeitsunfalls oder eines Versorgungsamtes wegen Soldatenversorgung oder Gewaltopferentschädigung, nicht aber Bescheide der Deutschen Rentenversicherung), dann ist ein Verfahren beim Versorgungsamt nicht erforderlich (sofern Sie nicht aus besonderen Gründen eine Feststellung durch das Versorgungsamt benötigen). Der Bescheid der anderen Stelle hat nämlich die gleiche Wirkung wie die Feststellung eines Grades der Behinderung im Schwerbehindertenrecht. Sie können mit ihm z. B. beim Finanzamt die entsprechenden Behinderten-Pauschbeträge geltend machen.

Beträgt die von der anderen Stelle festgestellte MdE bzw. der GdS wenigstens 50 v. H., dann stellt Ihnen das Versorgungsamt auf Wunsch ohne weiteres einen Schwerbehindertenausweis aus.

Teil II: Rechte und Nachteilsausgleiche

Beruf

Kündigungsschutz (§ 85 SGB IX)

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten bzw. eines gleichgestellten Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist nur wirksam, wenn das Integrationsamt **vorher** zugestimmt hat. Dies gilt für die ordentliche und die außerordentliche Kündigung sowie für die Änderungskündigung. Darüber hinaus ist auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Mitarbeiters zustimmungspflichtig, wenn sie bei Gewährung einer Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit auf Zeit sowie teilweiser oder voller Erwerbsminderung auf Zeit ohne Kündigung erfolgt.

Bei ordentlichen Kündigungen beträgt die Mindestkündigungsfrist vier Wochen.

Will der schwerbehinderte Arbeitnehmer sich auf den besonderen Kündigungsschutz berufen, so muss er im Fall einer Kündigung gegenüber dem Arbeitgeber innerhalb der Frist von drei Wochen (Frist der Kündigungsschutzklage) die Schwerbehinderteneigenschaft offenbaren. Beachtet er diese Frist nicht, kann er keinen Schutz mehr in Anspruch nehmen. (Idealerweise sollte allerdings der Arbeitgeber schon beim Eintritt der Schwerbehinderteneigenschaft informiert werden, damit die bestehenden Regelungen zur Ausgleichsabgabe oder den Fördermöglichkeiten greifen können.)

In einigen gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen gilt der besondere Kündigungsschutz nicht, insbesondere, wenn das Arbeitsverhältnis bei Zugang der Kündigung noch nicht länger als sechs Monate besteht.

Das Erfordernis der Zustimmung stellt für den schwerbehinderten Mitarbeiter einen zusätzlichen Rechtsschutz dar. Daneben steht ihm, wie jedem anderen Arbeitnehmer auch, der allgemeine arbeitsrechtliche Kündigungsschutz, etwa nach dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG), zu.

Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei den **Integrationsämtern (siehe Seite 51)**.

Zusatzurlaub (§ 125 SGB IX)

Schwerbehinderte Menschen (nicht aber behinderte Menschen mit einem GdB von 30 oder 40, die von der Agentur für Arbeit einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind) erhalten einen Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche im Jahr. Umfasst eine Arbeitswoche des schwerbehinderten Menschen z. B. fünf Arbeitstage, dann stehen ihm fünf Tage Zusatzurlaub zu. Umfasst sie vier Arbeitstage, dann beträgt der Zusatzurlaub vier Tage usw. Ist jedoch durch Tarifvertrag oder sonstige Regelung ein längerer Zusatzurlaub festgelegt, dann besteht ein Anspruch auf den längeren Zusatzurlaub.

In dem Jahr, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft eintritt, steht ein anteilmäßiger Zusatzurlaub zu: Für jeden vollen Monat in dem die Schwerbehinderteneigenschaft während des Arbeitsverhältnisses vorliegt, steht ein Zwölftel einer Arbeitswoche zu. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, werden auf volle Tage aufgerundet. Verbleibende Bruchteile von weniger als einem halben Tag sind ohne Auf- oder Abrundung zu gewähren.

Falls der Grad der Behinderung unter 50 sinkt (Verlust der Schwerbehinderteneigenschaft), wird der in diesem Jahr zustehende Zusatzurlaub entsprechend berechnet.

Stellt das Versorgungsamt fest, dass der Antragsteller bereits im Vorjahr schwerbehindert war, kann der Zusatzurlaub wie Erholungsurlaub in das nächste Kalenderjahr übertragen werden.

Freistellung von Mehrarbeit (§ 124 SGB IX)

Schwerbehinderte Menschen und ihnen von der Agentur für Arbeit Gleichgestellte sind auf Verlangen von Mehrarbeit freizustellen. Mehrarbeit ist diejenige Arbeit, die über die normale gesetzliche Arbeitszeit hinausgeht. Gesetzlich festgelegt ist eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden (§ 3 Arbeitszeitgesetz). Die tägliche Arbeitszeit kann aber auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn sie an anderen Tagen so ausgeglichen wird, dass innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Fürsorge im öffentlichen Dienst (Fürsorgerichtlinien)

Die besonderen Fürsorgepflichten des Freistaates Bayern gegenüber seinen behinderten Beschäftigten sind in der „Bekanntmachung über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern“ (sog. Fürsorgerichtlinien) geregelt. Diese gilt für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Angehörige des bayerischen öffentlichen Dienstes. Sie enthält u. a. Regelungen zur bevorzugten Einstellung, zum Zusatzurlaub, zu erleichterten Prüfungsbedingungen und Erleichterungen am Arbeitsplatz. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Schwerbehindertenvertretung, der Personalrat oder die Personalverwaltung.

Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§§ 17 – 29 SchwbAV)

Schwerbehinderte Menschen und ggf. ihnen Gleichgestellte sowie ihre Arbeitgeber können vom Integrationsamt Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben erhalten. Dies muss **vor** dem Beginn der Maßnahme bzw. vor dem Kauf des Hilfsmittels beim zuständigen Integrationsamt (siehe dazu Seite 51) beantragt werden. Die Leistungen werden je nach den Umständen des Einzelfalls in der Regel als Zuschüsse oder als Darlehen erbracht. Es sind insbesondere folgende Leistungen möglich:

- **Hilfe bei der Anschaffung von technischen Arbeitshilfen**
Diese umfasst die Beschaffung technischer Arbeitshilfen einschließlich Wartung, Instandsetzung und Ausbildung im Gebrauch sowie Ersatzbeschaffung und Anpassung an die technische Weiterentwicklung. Technische Arbeitshilfen werden schwerbehinderten Arbeitnehmern gewährt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Einzelfall.
- **Hilfe zum Erreichen des Arbeitsplatzes**
Diese umfasst Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung sowie zur Erlangung der Fahrerlaubnis. Wichtigste Voraussetzung ist, dass der behinderte Mensch infolge seiner Behinderung dauerhaft auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort zu erreichen.
- **Hilfe zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz**
Schwerbehinderte Menschen können Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und zur Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz erhalten. (Leistungen zur Deckung von Kosten des laufenden Betriebes können jedoch nicht erbracht werden.) Voraussetzung ist, dass der behinderte Mensch die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit erfüllt und mit dieser Tätigkeit seinen Lebensunterhalt auf Dauer sicherstellen kann, auch im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes.
- **Hilfe zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung**
Es können Leistungen zur Beschaffung und Anpassung von Wohnraum und seiner Ausstattung an die besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse und zum Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung gewährt werden. Hierfür sind in erster Linie die Rehabilitationsträger (z. B. gesetzliche Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung) zuständig. Das Integrationsamt ist hier als nachrangiger Leistungsträger in der Regel nur für Selbständige und für Beamte zuständig.

- **Hilfe zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten**
Schwerbehinderte Menschen können Zuschüsse für Aufwendungen erhalten, die durch die Teilnahme an Maßnahmen der inner- und außerbetrieblichen Bildung entstehen. Die Maßnahmen müssen zur Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. der Anpassung an die technische Entwicklung geeignet sein und können auch dem beruflichen Aufstieg dienen.

- **Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen**
Arbeitgeber können Darlehen oder Zuschüsse für die notwendigen Kosten nachfolgender Maßnahmen erhalten:
 - behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitstätten, einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte
 - Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen, insbesondere wenn eine Teilzeitbeschäftigung von wenigstens 15 Stunden wöchentlich wegen der Art und Schwere der Behinderung notwendig ist
 - Ausstattung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen, sowie deren Wartung und Instandsetzung
 - Sonstige Maßnahmen, durch die eine möglichst dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gesichert werden kann
 - Ersatzbeschaffungen oder Beschaffungen zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung.

- **Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz**
Voraussetzung für die Übernahme der Kosten einer Arbeitsassistenz ist vor allem, dass die Arbeitsassistenz aus medizinischer Sicht und im Zusammenhang mit der zu erbringenden Arbeitsleistung erforderlich ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung tatsächlich von dem schwerbehinderten Arbeitnehmer und nicht von der Arbeitsassistenz erbracht wird.

Integrationsfachdienste (§§ 109, 110 SGB IX)

Behinderte Menschen können die Hilfe eines Integrationsfachdienstes in Anspruch nehmen. Die Integrationsfachdienste leisten Hilfen nichtfinanzieller Art zur beruflichen Integration. Dazu gehören vor allem Beratung, Unterstützung und Vermittlung von Arbeitsplätzen. Diese Hilfeleistungen sind kostenlos.

Die Anschriften der Integrationsfachdienste in Bayern finden Sie auf Seite 54ff.

Weitere Auskünfte zu den Nachteilsausgleichen im Berufsleben erhalten Sie bei den Integrationsämtern (siehe Seite 51).

Ruhestand

Zum Eintritt in den Ruhestand für schwerbehinderte Menschen siehe Seite 47.

Steuer

Lohn- und Einkommensteuer

Pauschbetrag für behinderte Menschen (§ 33b Abs. 1-3 EStG)

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die behinderten Menschen unmittelbar infolge der Behinderung erwachsen, wird ein Pauschbetrag vom Einkommen abgezogen (Behinderten-Pauschbetrag). Dies muss beim Finanzamt beantragt werden.

Die Pauschbeträge erhalten folgende Personen:

- schwerbehinderte Menschen (GdB von mindestens 50),
- behinderte Menschen mit GdB von mindestens 25, wenn ihnen wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen (z. B. bei Bezug einer Rente der gesetzlichen Unfallversicherung; in diesem Fall ist ein Antrag beim Versorgungsamt nicht erforderlich, siehe Seite 15),
- behinderte Menschen mit GdB von mindestens 25, wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge sind nachzuweisen. Die Pauschbeträge werden stets in voller Höhe gewährt, auch wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen haben. Wird der Grad der Behinderung im Laufe des Jahres herauf- oder herabgesetzt, so steht der Pauschbetrag für das ganze Jahr nach dem höchsten Grad zu, der festgestellt war bzw. ist.

Die **Höhe** des Pauschbetrags richtet sich nach dem GdB (siehe die Übersicht auf Seite 62). Für behinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung hilflos sind (Merkzeichen H) und für Blinde (Merkzeichen Bl) beträgt der Pauschbetrag 3.700 €.

Der Pauschbetrag, der einem **behinderten Kind** zusteht, für das die Eltern Kindergeld oder einen Freibetrag zur Steuerfreistellung des Kinderexistenzminimums erhalten (siehe auch Seite 25), wird auf Antrag auf die Eltern übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Bei Eltern, die die Voraussetzungen für eine Zu-

sammenveranlagung nicht erfüllen, wird der Pauschbetrag gleichmäßig auf die Elternteile übertragen. Bei einer Einkommensteuer-
veranlagung können sie gemeinsam auch eine andere Aufteilung
beantragen.

Sind die einem behinderten Menschen aus der Behinderung ent-
standenen **tatsächlichen Aufwendungen** nach Abzug der zu-
mutbaren Belastung höher als die Pauschbeträge, so können an
Stelle der Pauschbeträge die nachgewiesenen Aufwendungen,
die unmittelbar infolge der Behinderung erwachsen, als außerge-
wöhnliche Belastung nach § 33 EStG steuermindernd geltend
gemacht werden.

Pauschbetrag für Pflegepersonen (§ 33b Abs. 6 EStG)

Die Pflegeperson kann für die Pflege eines behinderten Men-
schen (z. B. eines Angehörigen), der hilflos ist (**Merkzeichen H**),
wegen dieser außergewöhnlichen Belastung einen Pauschbetrag
von 924 € im Kalenderjahr geltend machen (Pflege-Pauschbe-
trag), wenn sie dafür keine Einnahmen erhält. Unschädlich ist da-
bei, wenn die Eltern eines behinderten Kindes das Pflegegeld für
dieses Kind erhalten.

Die Pflege muss persönlich entweder in der Wohnung der Pflege-
person oder in der des behinderten Menschen erfolgen. Zur Un-
terstützung kann zeitweise eine ambulante Pflegekraft hinzuge-
zogen werden, ohne dass das zum Wegfall des Pflege-Pauschbe-
trags führt.

Sind die tatsächlichen Aufwendungen – nach Berücksichtigung
der zumutbaren Belastung – höher, so können diese als allge-
meine außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG beansprucht
werden.

Kosten für Privatfahrten (§ 33 EStG)

Bei behinderten Menschen mit einem **GdB von mindestens 80**
können auch Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten in angemes-
senem Umfang als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG
neben dem Pauschbetrag berücksichtigt werden. Das gleiche gilt
für behinderte Menschen mit einem **GdB von 70 und Merkzei-
chen G**.

Im allgemeinen wird ein nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Aufwand von 3.000 km jährlich für angemessen erachtet. Da ein Kilometersatz von 0,30 € zugrunde gelegt wird, ergibt sich ein berücksichtigungsfähiger Aufwand von 900 € im Jahr. Benutzt ein behinderter Mensch kein eigenes Kraftfahrzeug, so können in den genannten Fällen auch nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen für andere Verkehrsmittel (z. B. Taxi) in angemessenem Umfang als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden; werden daneben behinderungsbedingte Kraftfahrzeugkosten geltend gemacht, ist die für Kraftfahrzeugkosten im allgemeinen als angemessen anzusehende jährliche Fahrleistung von 3.000 km entsprechend zu kürzen.

Bei behinderten Menschen, die außergewöhnlich gehbehindert (**Merkzeichen aG**), blind (**Merkzeichen BI**) oder hilflos (**Merkzeichen H**) sind, sind grundsätzlich alle Kraftfahrzeugkosten, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, eine außergewöhnliche Belastung, also nicht nur die unvermeidbaren Kosten zur Erledigung privater Angelegenheiten, sondern in angemessenem Rahmen auch die Kosten für Erholungs-, Freizeit- und Besuchsfahrten. Soweit die Fahrleistung für Privatfahrten 15.000 km im Jahr übersteigt, ist die Grenze des Angemessenen in aller Regel überschritten. Die Fahrtkosten werden mit einem Kilometersatz von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer berücksichtigt. Höhere Aufwendungen sind nicht berücksichtigungsfähig.

Werbungskosten (§ 9 EStG)

Behinderte Menschen mit einem **GdB von mindestens 70** oder mit einem **GdB von mindestens 50 und Merkzeichen G** können für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlichen Aufwendungen abziehen. Das gleiche gilt für Familienheimfahrten, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und am Beschäftigungsort wohnt.

Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen können natürlich auch behinderte Menschen den Pauschalsatz von 0,30 € pro Kilometer geltend machen, allerdings erst ab dem 21. Kilometer.

Hilfe im Haushalt (§ 33a Abs. 3 EStG)

Ist ein Steuerbürger oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder ein zu seinem Haushalt gehöriges Kind oder eine andere zu seinem Haushalt gehörige unterhaltene Person hilflos (**Merkzeichen H**) oder schwerbehindert (**GdB mindestens 50**), können Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden. Auf Antrag werden die Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 924 € im Jahr, ohne Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen.

Aufwendungen bis zu einem Betrag von 624 € sind abzugsfähig, wenn der Steuerbürger und/oder sein mit ihm zusammenlebender Ehegatte wegen einer schweren Behinderung in einem **Heim** untergebracht ist bzw. sind und die Aufwendungen für die Unterbringung Kosten für Dienstleistungen enthalten, die denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Erfolgt die Unterbringung zur dauernden Pflege, dann können die Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 924 € geltend gemacht werden.

Ehegatten können die genannten Höchstbeträge nur einmal beanspruchen, es sei denn, sie sind wegen der Pflegebedürftigkeit eines Ehegatten an einer gemeinsamen Haushaltsführung gehindert.

Berücksichtigung von erwachsenen behinderten Kindern

Bei der Gewährung von Kindergeld und den Freibeträgen zur Steuerfreistellung des Kinderexistenzminimums (Kinderfreibetrag, Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf), beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG, bei der Bestimmung der Höhe der von den außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG zu kürzenden zumutbaren Belastung und u. a. bei der Berechnung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags kann auch ein Kind berücksichtigt werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, aber wegen einer

körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Kraftfahrzeugsteuer

Wer kann von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden?

Schwerbehinderte Personen, die hilflos (**Merkzeichen H**), blind (**Merkzeichen BI**) oder außergewöhnlich gehbehindert (**Merkzeichen aG**) sind, werden auf Antrag vom Finanzamt von der Kraftfahrzeugsteuer für ein auf sie zugelassenes Kraftfahrzeug befreit. Zusätzlich können sie die Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen (siehe Seite 35).

Das gleiche gilt für Personen, die am 01.06.1979 schwerkriegsbeschädigt waren oder das Merkzeichen VB oder EB im Schwerbehindertenausweis hatten.

Wer erhält eine Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer?

Schwerbehinderte Menschen, deren Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist (**Merkzeichen G**) oder die gehörlos sind (**Merkzeichen GI**), haben ein Wahlrecht: Sie können zwischen Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr (siehe Seite 35) und Kraftfahrzeugsteuerermäßigung wählen.

Wer sich für die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung entscheidet, kann über das Versorgungsamt beim Finanzamt eine Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für ein auf ihn zugelassenes Fahrzeug beantragen.

An die Entscheidung für die Steuerermäßigung oder die Freifahrtberechtigung ist der schwerbehinderte Mensch nicht auf Dauer gebunden. Ein späterer Wechsel ist ohne weiteres möglich.

Was ist bei der Benutzung des Kraftfahrzeugs zu beachten?

Das steuerbegünstigte Kraftfahrzeug darf grundsätzlich nur von der behinderten Person benutzt werden. Andere Personen dürfen es nur benutzen, wenn die Fahrt der Fortbewegung oder der

Haushaltsführung der behinderten Person dient. Auch eine entgeltliche Personenbeförderung ist ebenso wie eine Beförderung von Gütern (ausgenommen Handgepäck) nicht zulässig.

Wo erhält man nähere Auskünfte?

Freifahrtberechtigte Personen erhalten zusammen mit ihrem Bescheid ein ausführliches Merkblatt, in dem auf die Einzelheiten eingegangen wird.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim zuständigen Finanzamt. Auf die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, herausgegebenen „Steuertipps für Menschen mit Behinderung“ wird hingewiesen.

Hundesteuer

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen BI oder H sind in vielen Gemeinden von der Hundesteuer befreit. Da die Hundesteuer eine kommunale Steuer ist, kann es hier örtliche Unterschiede geben. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Gemeinde.

Auto

Parkerleichterungen

Welche Parkausweise für schwerbehinderte Menschen gibt es?

Es gibt drei verschiedene Parkausweise für schwerbehinderte Menschen, die verschiedene Voraussetzungen haben und mit unterschiedlichen Parkberechtigungen verbunden sind:

- einen internationalen blauen Parkausweis
- einen orangefarbenen Parkausweis
- einen dunkelblauen Parkausweis mit Vermerk „nur BY“

Wer kann einen internationalen blauen Parkausweis erhalten?

Folgende Personen können einen internationalen blauen Parkausweis erhalten:

1. Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (**Merkzeichen aG**)
2. Blinde (**Merkzeichen BI**)
3. **Contergangeschädigte** (d. h. Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie) und **Personen mit vergleichbaren Beeinträchtigungen** (z. B. Amputation beider Arme)
4. Personen mit **vorübergehender außergewöhnlicher Gehbehinderung** (z. B. bei Bein im Gips nach kompliziertem Bruch) können eine befristete Ausnahmegenehmigung erhalten, wenn sie der Straßenverkehrsbehörde eine fachärztliche Bescheinigung über die vorübergehende außergewöhnliche Gehbehinderung vorlegen. Ein vorhergehender Antrag beim Versorgungsamt ist in diesem Fall nicht erforderlich. Handelt es sich hingegen um eine dauernde außergewöhnliche Gehbehinderung, dann genügt eine ärztliche Bescheinigung nicht als Nachweis.

Wer kann einen orangefarbenen Parkausweis erhalten?

Folgende Personen können einen orangefarbenen Parkausweis erhalten:

1. Schwerbehinderte Menschen, die allein für die **Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen** (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) einen GdB von wenigstens 80 und die Merkzeichen G und B zuerkannt bekommen haben.
2. Schwerbehinderte Menschen, die allein für die **Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen** (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) einen GdB von wenigstens 70 zuerkannt bekommen haben und gleichzeitig durch **Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane**, die wenigstens einen GdB von 50 bedingen, beeinträchtigt sind sowie die Merkzeichen G und B erhalten haben.
3. Personen mit **Morbus Crohn** oder **Colitis ulcerosa** mit Einzel-GdB 60
4. Personen mit **Doppelstoma** (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung nach außen) mit Einzel-GdB 70

Wer kann einen dunkelblauen Parkausweis mit Vermerk „nur BY“ erhalten?

Diesen Parkausweis können aufgrund einer bayerischen Sonderregelung die oben unter den Nummern 1 und 2 genannten Personen, die einen orangefarbenen Parkausweis bekommen können, **zusätzlich** erhalten. Damit können sie in Bayern besondere Rechte geltend machen (siehe unten).

Welche Rechte sind mit den Parkausweisen verbunden?

Folgende Rechte sind **mit allen Parkausweisen** verbunden:

- Parken bis zu drei Stunden im eingeschränkten Halteverbot (Zeichen 286, 290 StVO). Für bestimmte Haltverbotsstrecken kann eine längere Parkzeit genehmigt werden. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben.

- Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO).
- Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, die durch Zeichen 314 „Parkplatz“ oder Zeichen 315 „Parken auf Gehwegen“ gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist.
- Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist.
- Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung.
- Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden.
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Personen mit **internationalem blauem Parkausweis** dürfen zusätzlich die mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Behindertenparkplätze benutzen. Unter bestimmten Umständen kann ihnen auch ein personenbezogener Einzelparkplatz reserviert werden. Wurde der Parkausweis aufgrund einer Conterganschädigung oder vergleichbaren Beeinträchtigung ausgestellt, müssen Parkscheiben nicht betätigt werden.

Auch Personen mit dem **dunkelblauen Parkausweis mit Vermerk „nur BY“** dürfen auf den Behindertenparkplätzen parken, allerdings nur in Bayern.

Wo gelten die Parkausweise?

1. Der **internationale blaue Parkausweis** wird in ganz Deutschland, in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerdem in folgenden Staaten anerkannt: Albanien, Armenien, Aserbaidshan, Australien, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Island, Japan, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Mexiko, Moldau, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Russland, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine, USA und Weißrussland.

2. Der **orangefarbene Parkausweis** gilt in ganz Deutschland.
3. Der **dunkelblaue Parkausweis mit Vermerk „nur BY“** gilt nur in Bayern.

Wo erhält man die Parkausweis?

Die Parkausweise für schwerbehinderte Menschen sind bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde (Stadt- oder Gemeindeverwaltung) zu beantragen. Sie sind gebührenfrei.

Sie können auch dann ausgestellt werden, wenn der schwerbehinderte Mensch selbst keine Fahrerlaubnis besitzt. Der Parkausweis gilt dann für Fahrten, an denen er als Beifahrer teilnimmt.

Welche sonstigen Parkerleichterungen gibt es?

- **Ohnhänder** (soweit sie nicht unter die Regelung für Contergeschädigte fallen) erhalten auf Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde eine Ausnahmegenehmigung, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei und im Zonenhaltverbot bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken.
- **Kleinwüchsigen Menschen** mit einer Körpergröße von 1,39 m und darunter kann genehmigt werden, an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken.

Diese Personen erhalten keinen Parkausweis, sondern eine Ausnahmegenehmigung. Bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen ist die Ausnahmegenehmigung auf der Innenseite der Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen. Mit der Ausnahmegenehmigung ist keine Befreiung von der zulässigen Höchstparkdauer verbunden.

Was ist bei der Benutzung des Parkausweises zu beachten?

Der Parkausweis (bzw. die Ausnahmegenehmigung für Ohnhänder oder kleinwüchsige Menschen) ist im Kraftfahrzeug gut sichtbar auszulegen. Er darf nur auf Fahrten verwendet werden, an denen der Behinderte selbst teilnimmt. Auf anderen Fahrten darf er nicht verwendet werden, auch wenn das Kraftfahrzeug auf den

Behinderten zugelassen ist, oder wenn auf der Fahrt Besorgungen für den Behinderten erledigt werden. Zuwiderhandlungen sind als Missbrauch von Ausweispapieren strafbar (Urteil des Landgerichts Nürnberg vom 08.09.04, Az. 4 Ns 02 Js 62068/2004).

Auf wen das Fahrzeug zugelassen ist, spielt keine Rolle.

Wenn der Inhaber des Parkausweises keine Fahrerlaubnis besitzt, gilt er für Fahrten, an denen dieser als Beifahrer teilnimmt.

Sind auch mit dem Merkzeichen G Parkerleichterungen verbunden?

Nein. Mit dem Merkzeichen G alleine sind keine Parkerleichterungen verbunden.

Bitte beachten Sie, dass bei unberechtigt auf Behindertenparkplätzen abgestellten Kraftfahrzeugen ein Verwarnungsgeld erhoben wird. Das Kraftfahrzeug kann auch abgeschleppt werden. Das Abschleppen unberechtigt geparkter Fahrzeuge kann auch dann polizeilich angeordnet werden, wenn ein Berechtigter nicht konkret am Parken gehindert wurde (Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 11.07.88, Az. 21 B 88.00504).

Wo erhält man weitere Auskünfte?

Nähere Auskünfte zu den Parkerleichterungen erhalten Sie bei der Straßenverkehrsbehörde (Stadt- oder Gemeindeverwaltung).

Befreiung von der Gurtanlage- und Schutzhelmtragepflicht

Von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte und von der Schutzhelmtragepflicht können Personen im Ausnahmewege befreit werden, wenn das Anlegen der Gurte bzw. das Tragen eines Schutzhelms aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. In einer ärztlichen Bescheinigung muss ausdrücklich bestätigt sein, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlage- bzw. Helmtragepflicht befreit werden muss.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist bei der Straßenverkehrsbehörde (Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung) zu stellen. Die Ausnahmegenehmigung wird unbefristet erteilt, wenn es sich um einen nicht besserungsfähigen Dauerzustand handelt.

Befreiung von Fahrverboten in Umweltzonen

Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert (**Merkzeichen aG**), hilflos (**Merkzeichen H**) oder blind (**Merkzeichen BI**) sind, sind von Fahrverboten zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen in Umweltzonen (Zeichen 270.1 StVO) befreit.

Umweltzonen dürfen in diesen Fällen auch ohne Plakette befahren werden. Informationen zur Umweltzone in München erhalten Sie im Internet unter www.muenchen.de/umweltzone, sowie unter der Telefonnummer 089 /233 233 78.

Steuerermäßigung/-befreiung

Zur Ermäßigung oder Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer siehe Seite 26.

Preisnachlass beim Neuwagenkauf

Schwerbehinderten Menschen wird oftmals ein Preisnachlass beim Neuwagenkauf gewährt. Dieser kann bis zu 20 % betragen. Dies ist jedoch vom Hersteller und vom Händler sowie teilweise auch vom Verhandlungsgeschick des Käufers abhängig. Häufig wird das Vorliegen des Merkzeichens G verlangt.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Kfz-Händlern und den Automobilclubs.

Automobilclubs

Viele Automobilclubs gewähren schwerbehinderten Menschen eine Beitragsermäßigung. Erkundigen Sie sich dazu bitte bei Ihrem Automobilclub.

Zentralschlüssel für Behindertentoiletten (z. B. an Autobahnen)

Die mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Behindertentoiletten (ca. 6.700) an Autobahnrastplätzen, -raststätten und -tankstellen können mittels eines Zentralschlüssels benutzt werden. Dies gilt auch für Behindertentoiletten in vielen Städten in Deutschland und einigen weiteren europäischen Ländern. Der Zentralschlüssel wird vom „Club Behinderter und ihrer Freunde“ (CBF), Pallaswiesenstraße 123a, 64293 Darmstadt (Internet: www.cbf-da.de), an behinderte Menschen versandt, die auf behindertengerechte Toiletten angewiesen sind. Dazu gehören schwer gehbehinderte Menschen, Rollstuhlfahrer, Stomaträger, blinde und andere schwerbehinderte Menschen, die hilflos sind oder eine Begleitperson brauchen, sowie an Multipler Sklerose, Morbus Crohn und Colitis ulcerosa Erkrankte und Menschen mit chronischen Blasen-/Darmleiden.

In jedem Fall bekommen den Schlüssel behinderte Menschen mit

- GdB von mindestens 70, oder
- Merkzeichen aG, B, H oder Bl.

Der Schlüssel wird gegen Einsendung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) sowie ggf. eines ärztlichen Attestes und 18 € per Verrechnungsscheck oder in bar zugesandt.

Es ist auch ein Behindertentoilettenführer „DER LOCUS“ erhältlich, in dem die Standorte der Behindertentoiletten verzeichnet sind. Er kann zum Preis von 8 € beim CBF bezogen werden. Der Zentralschlüssel und der Führer zusammen kosten 25 €.

Beim CBF können auch weitere nützliche Artikel für Behinderte auf Reisen bestellt werden (Behindertenreiseführer, Autoaufkleber u. ä.).

Öffentliche Verkehrsmittel

Freifahrt

Wer kann die Freifahrt in Anspruch nehmen?

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G, aG, H, BI oder Gl können beim Versorgungsamt eine Wertmarke erwerben und damit Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch nehmen.

Dies gilt auch für Schwerkriegsbeschädigte und Personen mit Merkzeichen VB oder EB, die am 01.10.1979 freifahrtberechtigt waren, wenn der GdS bzw. die MdE wenigstens 70 beträgt.

Wieviel kostet eine Wertmarke und wie lange gilt sie?

Eine Wertmarke mit Gültigkeit von einem Jahr kostet 60 €, mit Gültigkeit von einem halben Jahr 30 €. Die Wertmarke gilt ab dem Kalendermonat, der auf ihr eingetragen ist. Diesen Monat kann der schwerbehinderte Mensch bestimmen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann eine neue Wertmarke erworben werden.

Wer erhält eine kostenlose Wertmarke?

Folgende freifahrtberechtigte Personen erhalten eine für ein Jahr gültige Wertmarke auf Antrag unentgeltlich:

- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen BI,
- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen H,
- Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) erhalten,
- Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialhilfe) erhalten,
- Personen, die Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) oder den §§ 27a oder 27d BVG erhalten,
- Schwerkriegsbeschädigte und Personen mit Merkzeichen VB oder EB, die mindestens seit dem 01.10.1979 wegen ihrer Schädigungsfolgen die Freifahrtberechtigung haben.

Kann eine noch gültige Wertmarke zurückgegeben werden?

Eine Wertmarke kann zurückgegeben werden, wenn sie noch mindestens drei volle Kalendermonate gültig ist. Für jeden vollen Kalendermonat der Gültigkeit nach Rückgabe werden dann 5 € erstattet.

Wenn die Wertmarke weniger als drei volle Kalendermonate gültig ist, ist eine Erstattung nicht mehr möglich.

In welchen Verkehrsmitteln gilt die Freifahrtberechtigung?

Während der Gültigkeitsdauer der Wertmarke besteht eine Freifahrtberechtigung u. a. in allen Straßenbahnen, U-Bahnen, S-Bahnen und in vielen Bussen in ganz Deutschland sowie in den Zügen des Nahverkehrs der Deutschen Bahn AG in einem Umkreis von 50 km um den Wohnort des Freifahrtberechtigten.

Eine genaue Aufstellung der Verkehrsmittel, die im Rahmen der Freifahrtberechtigung benutzt werden können, enthält das Merkblatt, das Freifahrtberechtigte zusammen mit ihrem Bescheid erhalten.

Darf man Begleitpersonen, Hunde oder Gepäck mitnehmen?

Im Inland

Freifahrtberechtigte Personen können ihr Handgepäck, einen Krankenfahrstuhl (soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt), sonstige orthopädische Hilfsmittel und einen Blindenhund kostenlos mitnehmen.

Sofern die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch den Eintrag des Merkzeichens B im Ausweis nachgewiesen ist, wird auch die Begleitperson des schwerbehinderten Menschen unentgeltlich befördert. Die Begleitperson wird auch dann unentgeltlich befördert, wenn der schwerbehinderte Mensch keine Wertmarke beantragt hat und deshalb selbst nicht freifahrtberechtigt ist. Nicht möglich ist allerdings die gegenseitige Begleitung von schwerbehinderten Menschen, deren Ausweise das Merkzeichen B tragen.

Statt durch eine Begleitperson kann sich der schwerbehinderte Mensch auch durch einen Hund begleiten lassen (auch wenn es sich nicht um einen Blindenhund handelt). In diesem Fall wird der Hund unentgeltlich befördert.

Beachten Sie bitte, dass ein Blindenhund zusätzlich zur Begleitperson mitgenommen werden kann. Ein sonstiger Hund kann unentgeltlich nur statt der Begleitperson mitgenommen werden.

Die Mitnahmeberechtigung besteht auch im Fernverkehr, das heißt auf Strecken, für die der Freifahrtberechtigte eine Fahrkarte lösen muss.

Im Ausland

Im internationalen Fernverkehr wird die Begleitperson von Rollstuhlfahrern und Blinden (Merkzeichen BI) in vielen europäischen Staaten kostenlos befördert. Die Begleitperson erhält dazu am Fahrkartenschalter eine besondere, unentgeltliche Fahrkarte. Die Fahrkarte muss in dem Staat erworben werden, in dem der Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde. Nähere Informationen dazu erhalten Sie von der Deutschen Bahn AG.

Wie verhält sich die Freifahrt zur Kraftfahrzeugsteuerermäßigung?

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G oder GI haben ein Wahlrecht zwischen Freifahrt und Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (siehe Seite 26). Sie müssen sich daher für eine der beiden Vergünstigungen entscheiden.

Personen mit Merkzeichen aG, H oder BI sind dagegen sowohl freifahrtberechtigt als auch von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Wo erhält man weitere Informationen?

Wenn Sie die Voraussetzungen für die Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr erfüllen, erhalten Sie zusammen mit Ihrem Bescheid ein gesondertes ausführliches Merkblatt über die Einzelheiten der Freifahrtberechtigung. Sollten dann noch Fragen offen bleiben, wenden Sie sich bitte an Ihr Versorgungsamt.

Fragen zur Freifahrtberechtigung in Züge der Deutschen Bahn beantwortet die Mobilitäts-Servicezentrale der Deutschen Bahn AG, Tel. 01805/512 512 (0,14 €/Min).

Hilfen bei Reisen mit der Deutschen Bahn AG

Für Blinde (Merkzeichen BI) und für schwerbehinderte Menschen, die zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt sind (Merkzeichen B), können bis zu zwei **Sitzplätze ohne Entgelt reserviert** werden.

In vielen EC- und IC-Zügen sowie in allen ICE-Zügen sind zwei **Rollstuhlstellplätze** vorhanden, die im Voraus reserviert werden können. Zu den Rollstuhlstellplätzen sind naheliegende Sitzplätze für Begleiter reservierbar. Fast alle übrigen Züge (auch Nahverkehrszüge) führen ein Mehrzweckabteil; die Zugänge sind rollstuhlgängig.

Außerdem können auch **Hilfen zum Ein-, Aus- oder Umsteigen** organisiert werden.

Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an die Mobilitäts-Servicezentrale der DB, Tel. 01805/512 512 (0,14 €/Min). Dort werden auch sonstige Fragen zu Bahnreisen behinderter Menschen beantwortet.

Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 70 sowie Erwerbsunfähigkeitsrentner und Senioren ab 60 Jahren können die **Bahn Card 50** zu einem ermäßigten Preis erwerben.

Schwerbehinderte Menschen mit dem **Merkzeichen 1. KI** können mit Fahrscheinen für die 2. Wagenklasse in Zügen der Deutschen Bahn AG die 1. Klasse benutzen. Dieses Merkzeichen erhalten Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetz mit einem Grad der Schädigungsfolgen bzw. einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 v. H., wenn der auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruhende körperliche Zustand bei Eisenbahnfahrten die Unterbringung in der 1. Klasse erfordert.

Nachteilsausgleiche im Flugverkehr

Behinderte Menschen mit gültigem Flugschein haben grundsätzlich einen Anspruch auf Beförderung. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Beförderung physisch unmöglich ist (z. B. weil die Tür des Flugzeugs nicht groß genug ist), oder wenn Sicherheitsvorschriften, die in einer Rechtsvorschrift festgelegt oder von der Luftfahrtsbehörde angeordnet wurden, entgegenstehen. Aufgrund interner Richtlinien der Fluggesellschaft dagegen darf die Beförderung nicht verweigert werden.

Dies ist in der EG-Verordnung Nr. 1107/2006 geregelt.

Auf den meisten Flughäfen werden verschiedene Hilfeleistungen für behinderte Menschen angeboten. Wenn Sie Hilfe in Anspruch nehmen wollen, teilen Sie das der Fluggesellschaft oder dem Reisebüro bitte mindestens 48 Stunden vor dem Abflug mit.

Nähere Auskünfte erteilen die Fluggesellschaften oder Reisebüros, zu den Hilfeleistungen am Flughafen auch die Flughäfen.

Behindertenfahrdienste

Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst und Johanniter-Unfallhilfe bieten entgeltliche Behindertenfahrdienste an.

Bei Sozialhilfeempfängern können die Kosten dafür unter bestimmten Voraussetzungen vom Bezirk übernommen werden.

Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei Ihrem Bezirk sowie bei Ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.

Kommunikation/Medien

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Personen mit Merkzeichen RF (siehe Seite 9) können die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht beantragen.

Der Antrag ist bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ; 50656 Köln) zu stellen. Antragsformulare erhalten Sie bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung. Bitte fügen Sie dem Antrag die Bescheinigung des Versorgungsamtes über das Merkzeichen RF bei.

Die Gebührenbefreiung wird unabhängig davon gewährt, ob der Rundfunkteilnehmer die Rundfunkprogramme über eine Antenne, Satellitenschüssel oder über einen Breitbandkabelanschluss empfängt. Die Befreiung erstreckt sich auf die Gebühren der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten, nicht aber auf die Entgelte der privaten Rundfunksender.

Für den Beginn der Befreiung ist die Antragstellung bei der GEZ maßgeblich, nicht die Antragstellung beim Versorgungsamt. Wenn Sie beim Versorgungsamt das Merkzeichen RF beantragen, ist es deshalb empfehlenswert, zugleich den Antrag bei der GEZ zu stellen und die Bescheinigung über das Merkzeichen RF nachzureichen. Wird das Merkzeichen RF zuerkannt, dann gilt die Gebührenbefreiung nämlich rückwirkend ab Eingang des Befreiungsantrags bei der GEZ.

Bitte beachten Sie:

Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist auch ohne Merkzeichen RF möglich, wenn Sie zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder dem SGB XII,

- Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem SGB II,
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem BAföG, die nicht mehr bei den Eltern leben,
- Sonderfürsorgeberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Empfänger von Hilfen zur Pflege, Pflegegeld oder Pflegezulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem SGB XII (Sozialhilfe), dem Lastenausgleichsgesetz oder nach landesgesetzlichen Vorschriften,
- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem SGB VIII in einer stationären Einrichtung leben.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der GEZ.

Ermäßigung der Telefongebühren

Viele Telekommunikationsunternehmen gewähren schwerbehinderten Menschen (insbesondere solchen mit Merkzeichen RF) vergünstigte Tarife.

Blindensendungen

Blindensendungen werden von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Als Blindensendungen gelten:

- Schriftstücke in Blindenschrift (Braille-Schrift),
- für Blinde bestimmte Tonaufzeichnungen oder sonstige Magnetträger, deren Absender oder Empfänger eine amtlich anerkannte Blindenanstalt ist oder in deren Auftrag der Versand erfolgt,
- Papiere für die Aufnahme von Blindenschrift, wenn sie von einer anerkannten Blindenanstalt an Blinde versandt werden.

Die Umhüllung von Blindensendungen darf grundsätzlich nicht verschlossen sein. Zudem ist jede Sendung oberhalb der Anschrift mit dem Vermerk „Blindensendung“ zu kennzeichnen. Die Einlieferung erfolgt über den Briefkasten oder bei größeren Formaten über die Postfilialen. Dort sowie in Postagenturen erhalten Sie auf Wunsch auch weitere Informationen.

Diese Angaben gelten auch für den internationalen Versand von Blindensendungen. Die Kennzeichnung lautet hier „Blindensendung/Cécogramme“.

Zugänglichmachung von Dokumenten

Blinde und sehbehinderte Menschen haben in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren einen Anspruch auf Zugänglichmachung von Bescheiden (dazu gehören auch Jahres- und Abschlusszeugnisse) und Gerichtsurteilen in einer für sie wahrnehmbaren Form (in Großdruck oder Blindenschrift, auf Tonträger u. a.).

Wollen Sie dieses Recht wahrnehmen, dann klären Sie bitte mit der jeweiligen Behörde bzw. dem jeweiligen Gericht, welche Form der Zugänglichmachung in Ihrem Fall in Betracht kommt.

Verwendung von Gebärdensprache bei Behörden

Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben das Recht, sich bei Behörden eines Gebärdendolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe zu bedienen, wenn das zur Verständigung erforderlich ist, d. h. insbesondere wenn eine schriftliche Verständigung nicht ausreicht. Die Kosten dafür trägt die Behörde. Wenn Sie eine Behörde aufsuchen und sich dort über einen Gebärdendolmetscher oder eine anderen Kommunikationshilfe verständigen wollen, informieren Sie die Behörde bitte rechtzeitig vorher, um die Einzelheiten zu klären.

Wohnen

Wohnungsbauförderung

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung ist für schwerbehinderte Menschen unter bestimmten Voraussetzungen

- der Abzug von Freibeträgen nach § 24 Wohnraumförderungsgesetz bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens möglich,
- eine Überschreitung der Wohnflächengrenze zulässig,
- die Bewilligung erhöhter Baudarlehen möglich.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Landratsämtern und kreisfreien Städten.

Wohngeld

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines schwerbehinderten Menschen wird abgesetzt

- ein Freibetrag von 1.500 € bei einem GdB
 - von 100 oder
 - von 80 oder 90, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist,
- ein Freibetrag von 1.200 € bei einem GdB von 50 bis 70, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des SGB XI ist.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Landratsämtern, der Stadtverwaltung oder der Gemeindeverwaltung.

Widerspruch gegen Wohnungskündigung

Kündigt der Vermieter ein Mietverhältnis über Wohnraum, dann kann der Mieter der Kündigung widersprechen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Kündigung eine nicht zu rechtfertigende Härte für ihn oder einen Angehörigen seines Haushalts bedeuten würde.

Der Widerspruch ist schriftlich zu erklären und muss dem Vermieter grundsätzlich spätestens zwei Monate vor der Beendigung des Mietverhältnisses (Ablauf der Kündigungsfrist) zugehen. In dem Widerspruch sollten die Gründe dafür angegeben werden.

Ob die Kündigung eine nicht zu rechtfertigende Härte darstellt, wird durch eine Abwägung der Interessen von Mieter und Vermieter bestimmt. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann ist eine gerichtliche Entscheidung erforderlich. Bei der Interessenabwägung ist unter anderem der Gesundheitszustand des Mieters zu berücksichtigen. Für die Fortsetzung des Mietverhältnisses könnten dabei folgende Gesichtspunkte sprechen:

- Schwerbehinderteneigenschaft
- hohes Alter
- Verwurzelung alter Menschen im Haus und in der Wohngegend
- akute Selbstmordgefahr
- schlechter Gesundheitszustand
- Pflege eines Angehörigen in der näheren Umgebung

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei den Mietervereinen. Gegebenenfalls sollten Sie auch anwaltlichen Rat einholen.

Bausparen und Vermögensbildung

Eine vorzeitige Verfügung über Bausparkassenbeiträge, für die eine Wohnungsbauprämie oder – vor 1996 – der Abzug als Sonderausgaben gewährt worden ist, ist nach dem Wohnungsbauprämien- und dem Einkommensteuergesetz prämiens- und steuerunschädlich, wenn der Sparer oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Abschluss des Vertrages völlig erwerbsunfähig geworden ist.

Sind Sparbeiträge nach dem Vermögensbildungsgesetz vermögenswirksam angelegt worden und ist dafür eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt worden, wird bei einer vorzeitigen Verfügung über die Sparbeiträge auf die Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulage verzichtet, wenn der Arbeitnehmer oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Abschluss des Vertrages völlig erwerbsunfähig geworden ist. Dies gilt auch, wenn bei Aufwendungen für den Erwerb von Vermögensbeteiligungen und Beiträgen zu Kapitalversicherungen die Sperrfristen nicht eingehalten werden.

Eine völlige Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn der GdB mindestens 95 beträgt. Er ist durch amtliche Unterlagen nachzuweisen. Außerdem ist glaubhaft zu machen, dass die völlige Erwerbsunfähigkeit nach Abschluss der begünstigten Verträge eingetreten ist.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Finanzamt sowie Ihrer Bausparkasse oder bei Ihrem Kreditinstitut.

Sozialversicherung

Kranken-/Pflegeversicherung

Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung

Schwerbehinderte Menschen können innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen (§ 9 SGB V). Der Beitritt kann von einer Altersgrenze abhängig gemacht werden. Die Festsetzung der Grenze ist in das Ermessen der jeweiligen Krankenkasse gestellt. Durch den Beitritt entsteht gleichzeitig eine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung.

Familienversicherung für Kinder und andere Angehörige

Eine Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung besteht für Kinder, wenn sie als behinderte Menschen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, nach näherer Bestimmung des § 10 SGB V ohne Altersgrenze. Voraussetzung ist jedoch unter anderem, dass die Behinderung vor Erreichen der ansonsten für die Familienversicherung geltenden Altersgrenzen eingetreten ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen erstreckt sich die Familienversicherung bei den meisten landwirtschaftlichen Krankenkassen in Bayern auch auf sonstige Familienangehörige, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben.

Versicherung bei Tätigkeit in Behindertenwerkstatt u. ä.

Behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in anerkannten Blindenwerkstätten oder in Heimarbeit für diese Einrichtungen tätig sind, sind in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnes pflichtversichert. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht eine entsprechende Versicherungspflicht

auch bei einer Beschäftigung in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen.

Verringerung der Zuzahlungen für chronisch Kranke

Für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind (nachgewiesen durch einen Arztbesuch pro Quartal wegen dieser Krankheit), verringert sich die Belastungsgrenze für Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung von 2 % der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt auf 1 %, sofern sie die Gesundheits- und Krebsfrüherkennungsuntersuchungen nach § 62 Abs. 1 Satz 3 SGB V regelmäßig in Anspruch genommen haben. Als schwerwiegend chronisch krank gilt u. a. wer neben der Dauerbehandlung einen GdB von mindestens 60 nachweisen kann.

Fahrten zur ambulanten Behandlung

In Ausnahmefällen können im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung Fahrten zur ambulanten Behandlung für Versicherte mit Merkzeichen aG, Bl oder H verordnet und genehmigt werden.

Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen sowie Pflegekassen.

Rentenversicherung/Pensionierung von Beamten

Rentenversicherung

Schwerbehinderte Menschen können eine vorzeitige Altersrente (Altersrente für schwerbehinderte Menschen) in Anspruch nehmen, wenn sie die Altersgrenze (siehe unten) erreicht und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Da die gesetzlichen Vorschriften (§§ 37, 236a SGB VI) mehrmals geändert wurden, sind sie mittlerweile sehr kompliziert. Sie sollten sich daher auf jeden Fall bei Ihrem Rentenversicherungsträger

(Deutsche Rentenversicherung) erkundigen, welche Regelung für Sie gilt.

Vereinfacht dargestellt gelten folgende Altersgrenzen für die Inanspruchnahme der Rente:

- Für schwerbehinderte Menschen mit Geburtsdatum 01.01.44 bis 31.12.51 beträgt die Altersgrenze 63 Jahre.
- Für schwerbehinderte Menschen mit Geburtsdatum 01.01.52 bis 31.12.63 wird die Altersgrenze stufenweise von 63 Jahren und 1 Monat auf 64 Jahre und 10 Monate angehoben.
- Für schwerbehinderte Menschen mit Geburtsdatum ab 01.01.64 beträgt die Altersgrenze 65 Jahre.

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen kann stets auch vorzeitig unter Inkaufnahme von Abschlägen in Anspruch genommen werden.

Schwerbehinderte Menschen, die bis zum 16.11.50 geboren sind und am 16.11.00 schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren, können die Altersrente bei Vollendung des 60. Lebensjahrs ohne Abschläge in Anspruch nehmen.

Pensionierung von Beamten

Schwerbehinderte Beamte können mit Vollendung des 60. Lebensjahrs in den Ruhestand versetzt werden (§ 42 Abs. 4 BBG, Art. 56 Abs. 5 BayBG). Nähere Auskünfte dazu erhalten Sie bei Ihrer Personalverwaltung.

Blindengeld

Blinde Menschen (Merkzeichen BI) erhalten auf Antrag unabhängig von der Frage der Bedürftigkeit Blindengeld. Voraussetzung ist, dass sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben.

Das Blindengeld wird gekürzt, wenn der blinde Mensch in einem Heim lebt oder Leistungen einer Pflegeversicherung erhält.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Versorgungsämtern (siehe Seite 51).

Hilfen nach dem SGB XII (Sozialhilferecht)

Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungshilfe

Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen die notwendigen Hilfen nicht oder nicht in vollem Umfang von einem anderen Rehabilitationsträger (z. B. gesetzliche Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung), so haben sie dem Grunde nach Anspruch auf Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII - Sozialhilferecht).

Eingliederungshilfe wird gewährt, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Aufgabe der Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, dem behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihm die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen

Tätigkeit zu gewährleisten oder ihn soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Maßnahmen der Eingliederungshilfe

Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind vor allem medizinische, heilpädagogische, schulische, berufliche und allgemeine soziale Hilfen (u. a. Behindertenfahrdienst). Sie werden in Form von persönlicher Hilfe und von Sach- und Geldleistungen erbracht.

Nachrang der Sozialhilfe

Der Nachrang der Sozialhilfe verpflichtet den Träger der Sozialhilfe, auch bei der Eingliederungshilfe zu verlangen, dass der Hilfesuchende, sein nicht getrennt lebender Ehegatte und, bei minderjährigen unverheirateten Hilfesuchenden, auch die Eltern ihr Einkommen und Vermögen für den Bedarf in zumutbarer Höhe einsetzen; hier bestehen jedoch großzügige Einkommensgrenzen, das Vermögen ist zum Teil geschützt. Für die medizinische und berufliche Rehabilitation sind die behinderten Menschen und ihre Eltern größtenteils vom Einsatz des Einkommens und Vermögens befreit.

Andere Hilfen nach dem SGB XII

Andere Hilfen nach dem SGB XII können in Betracht kommen, wenn und soweit der Bedarf des behinderten Menschen nicht auf andere Weise insbesondere durch gesetzlich zustehende Leistungen gedeckt wird. So kann z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe zur Weiterführung des Haushalts gewährt werden. Pflegebedürftige behinderte Menschen können Hilfe zur Pflege erhalten. Ebenso wie bei der Eingliederungshilfe ist auch hier der Nachrang der Sozialhilfe zu beachten. Die Vorschriften über die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen sind jedoch grobenteils enger als bei der Eingliederungshilfe.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Bezirk – Sozialhilfeverwaltung –, dem Landratsamt, der Stadt- oder Gemeindeverwaltung und beim Gesundheitsamt.

Teil III: Übersichten

Versorgungsämter und Integrationsämter

Die Versorgungsämter und die Integrationsämter in Bayern sind Dienststellen des **Zentrums Bayern Familie und Soziales**. Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist eine zentrale Landesbehörde mit vielfältigen sozialen Aufgaben. Es hat eine Regionalstelle in jedem Regierungsbezirk. Bei jeder Regionalstelle gibt es ein Versorgungsamt und ein Integrationsamt.

Die Behinderung wird vom **Versorgungsamt** in dem Regierungsbezirk festgestellt, in dem der behinderte Mensch seinen Wohnsitz hat.

Für Grenzarbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland und Arbeitsplatz in Deutschland wird die Behinderung vom Versorgungsamt in dem Regierungsbezirk festgestellt, in dem der behinderte Mensch seinen Arbeitsplatz hat.

Nachteilsausgleiche im Berufsleben werden in der Regel durch das **Integrationsamt** in dem Regierungsbezirk gewährt, in dem der behinderte Mensch seinen Arbeitsplatz hat.

Sonderregelung für Oberbayern:

Versorgungsamt: Oberbayerische Fälle werden im Interesse einer gleichmäßigen Personalverteilung teilweise in Regionalstellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales in anderen Regierungsbezirken bearbeitet. Antragsteller aus Oberbayern mit Anfangsbuchstaben A bis H reichen ihren Antrag bitte bei der Regionalstelle Oberbayern, Standort Richelstraße, ein, Antragsteller mit Anfangsbuchstaben I bis Z bei der Regionalstelle Oberbayern, Standort Bayerstraße (Anschriften siehe Seite 53). Ihr Antrag wird dann eventuell an eine andere Regionalstelle weitergeleitet. In welcher Regionalstelle Ihr Fall bearbeitet wird, wird Ihnen nach Antragseingang automatisch mitgeteilt.

Integrationsamt: Das Integrationsamt für Oberbayern befindet sich am Standort Richelstraße der Regionalstelle Oberbayern (siehe Seite 53).

Regierungsbezirk:	Versorgungsamt und Integrationsamt bei folgender Regionalstelle:
Oberfranken	Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Oberfranken Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth Tel: 09 21/6 05-1 E-Mail: poststelle.ofr@zbfs.bayern.de Dienstort Selb: Gebrüder-Netzsch-Str. 19, 95100 Selb Tel: 0 92 87/80 30 E-Mail: poststelle.ofr-selb@zbfs.bayern.de
Unterfranken	Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Unterfranken Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg Tel: 09 31/41 07-01 E-Mail: poststelle.ufr@zbfs.bayern.de
Mittelfranken	Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Mittelfranken Bärenschanzstraße 8a, 90429 Nürnberg Tel: 09 11/9 28-0 E-Mail: poststelle.mfr@zbfs.bayern.de
Oberpfalz	Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Oberpfalz Landshuter Str. 55, 93053 Regensburg Tel: 09 41/78 09-00 E-Mail: poststelle.opf@zbfs.bayern.de

<p>Niederbayern</p>	<p>Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Niederbayern Friedhofstraße 7, 84028 Landshut Tel: 08 71/ 8 29-0 E-Mail: poststelle.ndb@zbfs.bayern.de</p>
<p>Schwaben</p>	<p>Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Schwaben Morellstraße 30, 86159 Augsburg Tel: 08 21/57 09-01 E-Mail: poststelle.schw@zbfs.bayern.de</p>
<p>Oberbayern Versorgungsamt Buchstaben A – H</p> <p>Integrationsamt alle Buchstaben</p>	<p>Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Oberbayern Richelstraße 17, 80634 München Tel: 0 89/1 89 66-0 E-Mail: poststelle.obb1@zbfs.bayern.de</p>
<p>Versorgungsamt Buchstaben I – Z</p>	<p>Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Oberbayern Bayerstraße 32, 80335 München Tel: 0 89/1 89 66-0 E-Mail: poststelle.obb2@zbfs.bayern.de</p>

Integrationsfachdienste (IFD)

Zu den Aufgaben der Integrationsfachdienste siehe Seite 21.

Oberfranken	
Hörgeschädigte Menschen	IFD Oberfranken für hörgeschädigte Menschen Gottlieb-Keim-Str. 23 95448 Bayreuth Tel: 09 21/99 00 87 36 E-Mail: claudia.schiller@integrationsfachdienst.de
Landkreise Bayreuth, Kulmbach	IFD Oberfranken Geschäftsstelle Bayreuth Telemannstr. 1 95444 Bayreuth Tel: 09 21/1 50 15 90 E-Mail: bayreuth@integrationsfachdienst.de
Landkreise Bamberg, Forchheim	IFD Oberfranken Geschäftsstelle Bamberg Heiliggrabstraße 14 96052 Bamberg Tel: 09 51/98 68-7 30 E-Mail: bamberg@integrationsfachdienst.de
Landkreise Hof, Wunsiedel	IFD Oberfranken Geschäftsstelle Hof Sedanstraße 17 95028 Hof Tel: 0 92 81/97 20-0 E-Mail: hof@integrationsfachdienst.de

Landkreis Coburg	IFD Oberfranken Geschäftsstelle Coburg Callenberger Straße 23 96450 Coburg Tel: 0 95 61/23 48 06 E-Mail: coburg@integrationsfachdienst.de
Landkreise Kronach, Lichtenfels	IFD Oberfranken Geschäftsstelle Kronach-Lichtenfels Schwedenstraße 34 96317 Kronach Tel: 0 92 61/96 64 10 E-Mail: kronach@integrationsfachdienst.de

Unterfranken	
Landkreise Würzburg, Main- Spessart, Kitzingen	IFD Würzburg Gutenbergstr. 7 97080 Würzburg Tel: 09 31/3 29 40-0 E-Mail: info@ifd-wuerzburg.de
Landkreise Schweinfurt, Rhön- Grabfeld, Haßberge, Bad Kissingen	IFD Schweinfurt Londonstraße 20 97424 Schweinfurt Tel: 0 97 21/17 24 26 oder 17 24 36 E-Mail: ifd@ifd-schweinfurt.de

Landkreise Aschaffenburg, Miltenberg	IFD Aschaffenburg Frohsinnstraße 10 63739 Aschaffenburg Tel: 0 60 21/4 49 69 51 Fax: 0 60 21/4 49 69 53 E-Mail: manfreddietl@ifd-ab.de
---	---

Mittelfranken	
gesamter Regierungsbezirk	IFD gGmbH Fürther Straße 212 90429 Nürnberg Tel: 09 11/32 38 99-0 E-Mail: info@ifd-ggmbh.de

Oberpfalz	
Landkreise Regensburg, Neumarkt i. d. Opf.	IFD Oberpfalz Geschäftsstelle Regensburg Oberländer Straße 1 93051 Regensburg Tel: 09 41/2 807 69-0 E-Mail: ifd-opf@integrationsfachdienst.de

Landkreis Cham	IFD Oberpfalz Außenstelle Cham Adalbert-Stifter-Straße 11 93413 Cham Tel: 0 99 71/76 82 75 E-Mail: ifd-opf@integrationsfachdienst.de
Landkreis Amberg-Sulzbach	IFD Oberpfalz Außenstelle Amberg Paulanergasse 18 92224 Amberg Tel: 0 96 21/37 24-0 E-Mail: ifd-opf@integrationsfachdienst.de
Landkreise Weiden, Neustadt an der Waldnaab, Tirschenreuth	IFD Oberpfalz Außenstelle Weiden Bahnhofstraße 19 92637 Weiden Tel: 09 61/4 70 54-0 E-Mail: ifd-opf@integrationsfachdienst.de
Landkreis Schwandorf	IFD Oberpfalz Außenstelle Schwandorf Waldschmidtstraße 14 92421 Schwandorf Tel: 01 77/7 98 87 33 E-Mail: ifd-opf@integrationsfachdienst.de

Niederbayern	
Blinde und sehbehinderte Menschen	IFD Plattling Bahnhofsplatz 6 94447 Plattling Tel: 0 99 31/9 12 79 77 Fax: 0 99 31/9 12 79 90
Landkreise Landshut, Kehlheim, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn, Pfarrkirchen	IFD Landshut Freyung 615 84028 Landshut Tel: 08 71/ 27 63 92 77 0 86 38/6 91 85 Fax: 08 71/2 76 49 52
Landkreise Deggendorf, Regen, Straubing-Bogen	IFD Deggendorf Graflinger Straße 30b 94469 Deggendorf Tel: 09 91/2 50 32 57 Fax: 09 91/2 50 32 59
Landkreise Passau, Freyung- Grafenau	IFD Passau Nikolastraße 12 94032 Passau Tel: 08 51/9 66 68-25 Fax: 08 51/9 66 68-27

Schwaben	
Landkreise Dillingen, Donau- Ries	IFD Ingolstadt-Donauwörth Johann-Michael-Sailer-Straße 7 85049 Ingolstadt Tel: 08 41/49 13-1 03 E-Mail: fk.sterner@pizh.de
übriger Regierungs- bezirk	IFD Augsburg Schaezlerstraße 34 86152 Augsburg Tel: 08 21/31 00-1 82 E-Mail: neuhauserr@kjf-augsburg.de

Oberbayern	
Landkreise München, Freising, Erding, Ebersberg, Starnberg, Dachau, Fürstenfeldbruck	IFD München und Freising Landsberger Straße 6 80339 München Tel: 0 89/5 19 19-0 E-Mail: info@ifd-muenchen-freising.de
Landkreise Ingolstadt, Eichstätt, Neuburg-Schroben- hausen, Pfaffenhofen	IFD Ingolstadt Johann-Michael-Sailer-Straße 7 85049 Ingolstadt Tel: 08 41/49 13-0 E-Mail: ingolstadt@ integrationsfachdienst-oberbayern.de

<p>Landkreise Rosenheim, Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach</p>	<p>IFD Rosenheim Sedanstraße 10 83022 Rosenheim Tel: 0 80 31/3 52 60-0 E-Mail: rosenheim@ integrationsfachdienst-oberbayern.de</p>
<p>Landkreise Traunstein, Altötting, Mühldorf am Inn, Berchtesgadener Land</p>	<p>IFD Oberbayern-Ost Wolkersdorfer Straße 20 83278 Traunstein Tel: 08 61/90 96 3-92 E-Mail: obb-ost@ integrationsfachdienst-oberbayern.de</p>
<p>Landkreise Weilheim-Schongau, Landsberg am Lech, Garmisch- Partenkirchen</p>	<p>IFD Weilheim Alpenstraße 9 82362 Weilheim Tel: 08 81/92 54 67-11 Tel: 01 60/90 51 54 84 E-Mail: weilheim@ integrationsfachdienst-oberbayern.de</p>

Bürgertelefon

Bei Fragen zu bestimmten sozialen Themen oder zu individuellen Problemen können Sie sich an die Bürgertelefone der Bundesministerien für Arbeit und Soziales bzw. für Gesundheit wenden (0,14 €/Min. aus dem deutschen Festnetz). Beantwortet werden auch Fragen nach Ansprechpartnern im politischen Raum oder nach Publikationen. Auch wer eher allgemeine persönliche Sorgen in den Bereichen Arbeit und Soziales hat oder Hilfe braucht, findet am Bürgertelefon ein offenes Ohr.

Einen besonderen Service für Gehörlose bietet das Schreibtelefon. Dort stehen Expertinnen und Experten, die selbst gehörlos sind, mit Rat bereit.

Die Telefonnummern lauten:

1.	Belange behinderter Menschen	0 18 05 / 67 67 - 15
2.	Rente	0 18 05 / 67 67 - 10
3.	Unfallversicherung	0 18 05 / 67 67 - 11
4.	Arbeitsrecht	0 18 05 / 67 67 - 13
5.	Schreibtelefon zu den Punkten 1 – 4	0 18 05 / 67 67 - 16
6.	Krankenversicherung	0 18 05 / 99 66 - 02
7.	Pflegeversicherung	0 18 05 / 99 66 - 03
8.	Schreibtelefon zu den Punkten 6 – 7	0 18 05 / 99 66 - 07

Die wichtigsten GdB-abhängigen Rechte und Nachteilsausgleiche

30 / 40	50	60	80	90	100
Gleichstellung möglich	Schwerbehinderteneigenschaft	Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für Behinderte in Werkstätten	Steuerfreibetrag: 720 €	Steuerfreibetrag: 1.230 €	Steuerfreibetrag: 1.420 €
Kündigungsschutz und andere arbeitsrechtliche Vorteile bei Gleichstellung	Steuerfreibetrag 570 €	Besondere Fürsorge im öffentl. Dienst	Abzugsbetrag für Privatfahrten: bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900 €	Freibetrag beim Wohngeld bei häuslicher Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI: 1.500 €	Freibetrag beim Wohngeld: 1.500 €
Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung	Freibetrag	Abzugsbetrag bei Beschäftigung einer Haushaltshilfe: 924 €	Freibetrag beim Wohngeld bei häuslicher Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI: 1.500 €	Abzug eines Freibetrages bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei Pflegebedürftigkeit: 2.100 €	Abzug eines Freibetrages bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung: 4.500 €
Kündigungsschutz	Freibetrag	Abzug eines Freibetrages bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei Pflegebedürftigkeit: 2.100 €	Freibetrag beim Wohngeld bei häuslicher Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI: 1.200 €	Abzug eines Freibetrages bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI: 4.500 €	Vorzweifige Verfügung über Bausparkkassen bzw. Sparbeträge nach dem Wohnungsbauprämiengesetz bzw. Vermögensbildungsgesetz
begleitende Hilfe im Arbeitsleben	Freibetrag	Freibetrag beim Wohngeld bei häuslicher Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI: 1.200 €	Abzugsbetrag für Privatfahrten bei häuslicher Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI: 900 €	Abzugsbetrag für Privatfahrten bei häuslicher Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI: 900 €	
Freistellung von Mehrarbeit	Freibetrag	Ermäßigung bei Kurtaxe (je nach Ortschaft)	Erwerb der Bahn Card 50 zu ermäßigtem Preis		
Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche	Freibetrag	Befreiung von der Wehrpflicht			
ggf. Schutz bei Wohnungskündigung	Freibetrag				
Vorgezogene Altersrente/Pensionierung	Freibetrag				
Sonderregelungen für gleichgestellte behinderte Lehrer nach § 8 bayerische Lehrerdienstordnung	Freibetrag				
Hilfe im Arbeitsleben durch Integrationsfachdienste	Freibetrag				

Die wichtigsten Merkzeichen-abhängigen Rechte und Nachteilsausgleiche

G	B	aG	H	BI
Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung	Unentgeltliche Beförderung oder Begleitung eines Hundes im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr	Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke Kraftfahrzeugsteuerbefreiung	Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr mit Schwerbehindertenausweis und Wertmarke (wird kostenlos ausgestellt)	Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr mit Schwerbehindertenausweis und Wertmarke (wird kostenlos ausgestellt)
Ansatz der tatsächlichen Kosten oder 0,30 €/km als Werbungskosten für Fahrten zur Arbeitsstätte mit dem Kfz	RF Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	Anerkennung der Kfz-Kosten für Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung bis zu 15.000 km: 0,30 € je km = 4.500 €	Kraftfahrzeugsteuerbefreiung	Kraftfahrzeugsteuerbefreiung
Abszugsbetrag für Privatfahrten bei GdB 70: 3.000 km x 0,30 € = 900 €	Ermäßigung der Teilgebühren bei einigten Telekommunikationsunternehmen	In vielen Gemeinden kostenloser Fahrdienst für behinderte Menschen unter bestimmten Voraussetzungen	Pauschalbetrag wegen außergewöhnlicher Belastung: 3.700 €	Pauschalbetrag wegen außergewöhnlicher Belastung: 3.700 €
Mehrbedarfshöhung von 17 % bei der Sozialhilfe bei Alter ab 65 oder voller Erwerbsminderung	1. Kl.	Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer
Preisnachlass beim Neuwagenkauf bei vielen Händlern	Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrschein 2. Klasse für Schwerkriegsbeschädigte mit Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 70, wenn ihr körperlicher Zustand die ständige Unterbringung in der 1. Klasse erfordert	Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung	Übernahme der Kosten von Fahrten zur ambulanten Behandlung in besonderen Fällen durch die gesetzliche Krankenversicherung	Übernahme der Kosten von Fahrten zur ambulanten Behandlung in besonderen Fällen durch die gesetzliche Krankenversicherung
		Recht auf Verwendung von Gebärdensprache bei Behörden	Befreiung vom Fahrverbot in Umweltzonen	Befreiung vom Fahrverbot in Umweltzonen
			Gewährung von Pflegegeld, häuslicher Pflegehilfe usw.	Gewährung von Pflegegeld oder von Stufe III nach dem BVG
				VE/EB Freifahrt und Kraftfahrzeugsteuerbefreiung in Besitzstandsfällen

In diesem Wegweiser finden Sie viele wichtige Informationen zur Feststellung der Behinderung durch das Versorgungsamt und zu Rechten und Nachteilsausgleichen für behinderte Menschen. Der Wegweiser wurde mit großer Sorgfalt erstellt; eine Garantie für Richtigkeit und Vollständigkeit kann aber trotzdem nicht übernommen werden. Auch sind manche Rechte und Nachteilsausgleiche zu komplex für eine eingehende Wiedergabe in einer Broschüre der vorliegenden Art. Einige rechtliche Fragen mussten daher vereinfacht dargestellt werden. Im Zweifel sollten Sie sich an die jeweils zuständige Stelle wenden und sich erkundigen, was genau in Ihrem Fall zutrifft.